



Senat

Vergabeordnung für Forschungsverfügungsflächen an der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg

vom 09.12.2009

Auf Grundlage von § 67 Abs. 3 Nr. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), erlässt der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durch Beschluss vom 09.12.2009 folgende Ordnung.

§ 1

Zweck der Vergabeordnung

(1) Die Universität richtet in den ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Gebäuden der Technologie- und Gründerzentrums Halle GmbH (TGZ II und III) und der Bio-Zentrum Halle GmbH Forschungsverfügungsflächen ein. Diese Forschungsverfügungsflächen sollen zur leistungsstimulierenden Förderung der lebens- und naturwissenschaftlichen Forschung und zur interdisziplinären Verknüpfung der entsprechenden Forschungsgebiete mit weiteren Wissenschaftsgebieten dienen.

(2) Die Forschungsverfügungsflächen sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden der Universität in Bereichen, in denen sich an der Universität Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsprofile herausgebildet haben, projektbezogen und zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Möglichkeiten werden u.a. gefördert:

- interdisziplinäre Projekte,
- Verbundprojekte,
- Projekte von Nachwuchsgruppen,
- Projekte mit Existenzgründungsabsicht.

§ 2

Zuständigkeiten

Das Rektorat hat das Verfügungsrecht über die Forschungsverfügungsflächen der Universität und kann die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe auf die Direktorien der jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren, denen Forschungsverfügungsflächen zugeordnet

sind, bzw. auf die Dekane der Fakultäten, die Bedarf an Forschungsverfügungsflächen haben, übertragen¹. Die Direktorien der jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren bzw. die Dekane treffen die Entscheidung über die Vergabe im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§ 3 Ausstattung und Geräte

(1) Die Forschungsverfügungsflächen verfügen über die in den Inventarlisten aufgeführte Grundausrüstung. Geräte, die zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen sind, werden im Regelfall auf Flächen aufgestellt, die nicht an einzelne Nutzerinnen und Nutzer vergeben werden. In Einzelfällen können Geräte, für die eine gemeinsame Nutzung vorgesehen ist, auch auf Teilen der Forschungsverfügungsfläche aufgestellt werden, die einer bestimmten Antragstellerin bzw. Nutzerin oder einem bestimmten Antragsteller bzw. Nutzer zugewiesen sind.

(2) Geräte für die allgemeine Nutzung werden in Listen, die je nach Lage der Flächen von den Geschäftsstellen der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren bzw. den Dekanaten zu führen sind, zusammengestellt. Diese Geräte stehen allen Antragstellerinnen bzw. Nutzerinnen oder allen Antragstellern bzw. Nutzern gleichberechtigt zur Verfügung und müssen dementsprechend jederzeit zugänglich sein. Jeder Antragstellerin bzw. Nutzerin oder jedem Antragsteller bzw. Nutzer stehen grundsätzlich gleiche Nutzungszeiten zur Verfügung. Auch durch besonders häufige Nutzung entstehen keine Sonderrechte. Im Konkurrenzfall entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums bzw. die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät ist für die Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen zuständig. Für bestimmte Einzelgeräte, Gerätegruppen oder Flächen mit gemeinsamer Nutzung soll von den genannten Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren bzw. Dekaninnen oder Dekanen eine sachkundige Geräteverantwortliche bzw. ein sachkundiger Geräteverantwortlicher bestellt werden.

(4) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer hat sich vor der Benutzung sachkundig zu machen. Nach der Nutzung sind die Geräte sauber und betriebsbereit zurück zu lassen. Mängel und Störungen sind den genannten Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren bzw. Dekaninnen oder Dekanen sofort anzuzeigen und eventuellen Nachfolgenutzerinnen oder Nachfolgenutzern durch einen angehängten Zettel bekannt zu machen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Dekanin oder der Dekan legt fest, für welche Geräte ein Nutzerbuch anzulegen ist. Dieses enthält gerätespezifische Nutzervorschriften, jede Nutzung mit Namen, Ort und Zeit der Nutzung sowie Befunde über Mängel sind einzutragen.

§ 4 Vergabebedingungen innerhalb der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren

(1) Teilflächen der Forschungsfreifläche werden auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Antrag ist an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums zu richten.

¹ Dies gilt auch für interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen, deren Forschungsverfügungsflächen zur weiteren Vergabe zugeordnet worden sind.

(2) Kriterien für die Zuweisung von Forschungsverfügungsflächen sind vor allem wissenschaftliche Originalität und Aktualität, langfristige Auswirkungen auf die Profilierung von Forschungsschwerpunkten der Universität sowie die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers.

(3) Dem Antrag ist eine Begründung mit folgendem Inhalt beizufügen:

- Name und Dienst- und Privatadresse der verantwortlichen Projektleiterin bzw. des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Forschungsprojektes,
- Mitteilung der gewünschten Teilforschungsverfügungsfläche nach Größe und Lage,
- Nachweis der vorgesehenen Finanzierung des Projektes, das auf der Teilforschungsverfügungsfläche durchgeführt werden soll,
- Nachweis der Finanzierung bzw. Bereitstellung der für die Durchführung des Projektes erforderlichen Geräteausstattung, insbesondere der Geräte, die nicht als Basisausstattung der Gesamtforschungsfreifläche vorhanden sind,
- Lebenslauf der Projektleiterin bzw. des Projektleiters mit Literaturliste der Originalarbeiten,
- Zusammensetzung der Arbeitsgruppe einschließlich der vorgesehenen durchschnittlichen Beschäftigungsdauer auf den beantragten Flächen (halbtags, ganztags etc.),
- Liste der bisherigen Drittmiteleinwerbungen,
- bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land Sachsen-Anhalt / Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Begründung, warum die Unterbringung des Projektes in den bereits zur Verfügung stehenden Flächen nicht möglich ist,
- gewünschte Plätze in den Serviceeinrichtungen bzw. Funktionallabors,
- gewünschte Nutzung von Großgeräten.

(4) Die Vergabe und die Nutzung der Forschungsverfügungsflächen sind an die Laufzeit des in Abs. 3 dargestellten Forschungsprojektes gebunden. Sie erfolgen nur, wenn sicher gestellt ist, dass das Projekt finanziert ist und nach Beendigung des Projektes die betreffende Forscherin oder der betreffende Forscher bzw. die Forschergruppe ausscheidet oder in eine Universitätseinrichtung zurückkehrt.

(5) Nach Ablauf der Höchstbefristungsdauer von drei Jahren ist eine erneute Antragstellung nach dieser Ordnung zulässig. Das Direktorium der Einrichtung, bei der der Antrag eingereicht worden ist, überprüft vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode das Projekt und die Nutzung der Ressourcen. Die Antragstellerin bzw. Nutzerin oder der Antragsteller bzw. Nutzer der Teilforschungsverfügungsfläche gewährleistet den Zugang und übermittelt die gewünschten Informationen.

§ 5

Vergabeverfahren innerhalb der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren

(1) Von der Geschäftsstelle des jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums, bei dem die Anträge eingereicht worden sind, werden Vorschläge zur Vergabe von Teilflächen der Forschungsverfügungsfläche erarbeitet. Bei einer die Fläche überschreitenden Anzahl von Nutzeranträgen wird eine Rangfolge bzw. Prioritätenliste festgelegt. Zur Verfahrensverkürzung können auch Anträge über Forschungsprojekte geprüft werden, bevor der Bewilligungsbescheid über Mittelzuwendung vorliegt.

(2) Auf der Grundlage von Vergabeplänen, der Vergabevorschläge und der Anträge entscheiden die Direktorien der jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren nach Absprache mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler über die Vergabe der

Forschungsverfügungsflächen. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Vorlage des Bewilligungsbescheids.

(3) Gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt die Vergabe durch zeitlich befristete Nutzungsverträge mit einer Laufzeit gemäß § 4 Abs. 4 und 5. Die Verlängerung der Nutzung ist von einer positiven Beurteilung der Nutzung der Forschungsverfügungsfläche durch das Direktorium der Antragseingangseinrichtung abhängig. Dieses überprüft vor Ablauf des vereinbarten Vergabezeitraumes die Effizienz der Nutzung der Forschungsverfügungsfläche. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über das Resultat des Vergabeverfahrens und bereitet bei Vorliegen der Voraussetzungen einen gesonderten Vergabevertrag vor, der u.a. das Forschungsprojekt und die vergebene Teilforschungsverfügungsfläche bezeichnet. Der Vertrag wird für die Dauer gemäß § 4 Abs. 4 und 5 abgeschlossen. Der Vergabevertrag wird einerseits von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des jeweiligen Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrums und andererseits von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller unterzeichnet.

(5) Die Nutzung der vergebenen Forschungsverfügungsfläche durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann erst nach Unterzeichnung und Zugang des Vergabevertrages erfolgen.

(6) Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für die Verlängerung der Vergabe der Forschungsverfügungsfläche. Im Falle der Nichtverlängerung ist die Antragstellerin bzw. Nutzerin oder der Antragsteller bzw. Nutzer verpflichtet, die Forschungsverfügungsfläche unverzüglich in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen und zu räumen. Näheres regelt der Vergabevertrag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Zugleich tritt die „Vergabeordnung für die Forschungsverfügungsflächen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ vom 08.12.1999 (ABl. 2000, Nr. 1, S. 5) außer Kraft.

Halle (Saale), 26. Januar 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor